

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

24 (10.6.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779021](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779021)

Oldenburgische Blätter.

N^o. 24. Dienstag, den 10. Junius 1828.

Nachrichten

von den alten Schanzen, Burgen, befestigten Städten und Kirchen im Herzogthum Oldenburg, und von den in demselben ehemals vorgefallenen Gefechten, Fehden und feindlichen Ueberzügen.

(Fortsetzung.)

14.

Mansie ehemals Mansingen. Die alte Burg Mansingen, der Stammsitz der längst erloschenen Familie von Mansingen, lag am Westerloyer Bach, eine Viertelstunde von Fikensolt, und war mit Wiesen und Hölzungen umgeben. Jetzt heißt die Stelle Hamjeburg, weil ein Bauer dieses Namens, aus Mansie, Grundeigenthümer davon war. Es gehört jetzt zum Gute Fikensolt. — Drey, in Vierecken angelegte, Erhöhungen, von Gräben umgeben und durchschnitten, bezeichnen den, ein Stück großen Raum, welchen die Burg ehemals eingenommen haben mag. Der Theil, der dem Bache am nächsten liegt, scheint das Wohngebäude enthalten zu haben; hier ist

der Aufwurf am höchsten, und die Gräben sind tiefer und breiter, als bey den andern beyden Theilen. — Nach Andern lag eine Burg Mansingen südwärts vom Dorfe, auf dem Wege nach Doholt. Auch hier bezeichnen Gräben und Erhöhungen einen Burgplatz.

15.

Elmendorf.

Nach Hamelmanns Nachrichten soll Elimar I. am Elmendorfer, jetzt Zwischenahner, Meere eine Burg gehabt haben. Im 12ten Jahrh. sollen die von Anvorden im Besitz dieser Burg gewesen seyn. Später haben die von Elmendorf, deren Nachkommen sich jetzt zu Fuchtel bey Wechta aufhalten, dort gewohnt. Zwey Brüder dieser Familie sollen,

einer alten Sage nach, sich verneinigt haben, und in Folge dieses Zwistes soll das Gut den Grafen von Oldenburg zugefallen seyn. — Auf den Elmendorfer Bergen befand sich noch lange Zeit nachher, nachdem die Burg zerstört war, eine Capelle, die abgebrochen wurde, um das Material zur Vergrößerung der Zwischenahner Kirche zu benutzen. Die Burgstelle ist jetzt unter dem Namen Neuen Kirchen oder der Drey Berge, bey Elmendorf am Zwischenahner Meere, bekannt, und wird von Oldenburgern, Ostfriesen und Bremern häufig als Lustort besucht. (s. Old. Bl. vom Jahre 1823. Nr. 43.) — In alten Zeiten soll auch eine Burg im See, bey Zwischenahn, hinter der Kirche gelegen haben. In trocknen Sommern, wenn das Wasser des See's zurückgetreten ist, bemerkt man dort noch Pfähle und Steine, die einen Damm bilden, den nach und nach die Wellen zerstört haben.

16.

Ashwege und Kayhausen sollen ehemals auch befestigt gewesen seyn.

17.

Sogenannte Burgfrieden oder Blockhäuser, von starken Eichenpfosten und Lehm erbaut, ringsum mit Schießscharten versehen, finden sich drey auf dem Ammerlande, nämlich bey den Hausleuten: Duhje in Halstrup, Detjen in Halstede, und Hotes in Ashhausen.

III. B. Burgen im Butjadingerlande.

1.

Friedeburg bey Atens. — Um ihre Eroberungen im Butjadingerlande zu sichern, bauten die Bremer im J. 1406. eine Burg zu Atens, die sie Friedeburg nannten. — Im J. 1418. versuchten mehrere Häuptlinge, die Burg zu stürmen, wurden aber von der Bremer Besatzung gefangen genommen, und in Bremen enthauptet. Sibeth Papinga verband sich mit mehrern Häuptlingen, und eroberte 1424. die Friedeburg, und bestreute das Land dadurch von der Herrschaft der Bremer. Die Feste war eine der bedeutendsten ihrer Zeit, wurde jedoch auf Veranlassung der Bremer geschleift. Sie hat auf der im Dorfe Atens noch jetzt sichtbaren Anhöhe gestanden.

2.

Hayomannswarf, jetzt Hayenwarf. Der Friessche Häuptling Hayo (den einige Chronisten, ohne allen historischen Beweis und gegen alle Wahrscheinlichkeit, zum Stammvater Elimars I. machen) hatte hier eine Burg. Die Anhöhe, wo die Burg gestanden, ist noch jetzt hart am Wege im Dorfe Hayenwarf, im Kirchspiel Rodenkirchen, wahrzunehmen.

3.

Rodenkirchen. Im J. 1499., nach dem Siege, den der Graf Johann XIV. bey Waddens erfocht, besetzte er die Feste Rodenkirchen. Sie kam im J. 1500. durch Ber-

rätheren eines Oldenburgischen Beamten, Namens Joh. Rowild, wieder in die Hände der Butjadinger. Sie mußte im J. 1514., im dritten Oldenburgisch-Braunschweigischen Angriff auf Butjadingerland, sich wieder den Oldenburgern unterwerfen. Zu dieser Zeit wurden die Festungswerke, wahrscheinlich auf Veranlassung der Sieger, geschleift. Zur Verhauptung der Eroberungen wurde dagegen die stärkere Feste Ovelgönne angelegt. — Es ist unbekannt, von wem und in welchem Jahre diese Feste erbauet worden ist, und wo sie gelegen hat. Vielleicht ist die Kirche besetzt gewesen, und hat als Feste gedient.

III. C. Burgen im Stedingerlande.

I.

Verne. Die Oldenburgischen Grafen Moriz, Otto II. und Johann X. hatten hier ihren Sitz. Graf Otto soll im J. 1242. diese Burg von neuem gebauet haben. Hamelmann nennt sie die Burg zum Schlüter, vermuthlich weil sie am Ende des Dorfes Schlüter gelegen haben soll. Winkelmann giebt ihr den Namen Euenburg. — Nach der allgemeinen, noch erhaltenen Sage stand diese Burg an der Südseite des Weges von Verne nach Schlüter, etwa 300 Schritte vom Dorfe Verne ent-

fernt. Sie soll späterhin an die von Bardenfleth, dann an das Kloster Hude, und zuletzt an Landleute gekommen seyn, und Lanenburg geheissen haben. Spuren derselben sind nicht mehr vorhanden; wohl aber steht nahe bey der angeblichen Burgstelle ein Hausmanns-Haus, welches man auch jetzt noch Lanenburg nennt. — In der Geschichte der Stedingers Fehden haben die Chronisten diese Burg mit dem Schlosse Slüter zwischen Delmenhorst und Hengsteholz vermengt.

2.

Altona. Graf Gerhard baute diese Feste vor der Hunte, nicht weit von Elsflerh. Nachdem sie 1474. von den Bremern zerstört worden war, baute er im J. 1475. aufs neue an der Weser beym Bulte ein Blockhaus, welches die Bremer ebenfalls beschossen und eroberten. — Im J. 1560. ließ Graf Anton I., zur Behauptung seiner Herrschaft über den Weserstrom, an eben dem Orte, wo Graf Gerhard diese Feste gehabt hatte, wiederum eine Schanze anlegen, die endlich durch die Wasserfluthen zerstört wurde. — Sowohl diese Burg Altona, als auch das Blockhaus und die Schanze, scheinen auf der Plate gelegen zu haben, die jetzt noch der Bulten heißt, und auf welcher noch jetzt eine Erhöhung wahrzunehmen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)



E d l e P f e r d e z u c h t.

In Marseille bewunderte man im Sept. 1825. die außerordentliche Schönheit zweyer Zuchthengste, welche die Französische Regierung für das allgemeine Gestüte-Institut mit schwerem Gelde erkaufte hatte, und durch Französische Pferdekennner nach Europa bringen ließ. Der eine Hengst war aus dem Königreiche Dongola in Nubien, wo man die Pferde für so edel hält, daß man die besten im Lande selbst mit 50 bis 60,000 Egyptischen Piastern bezahlt. Diese edeln Pferde sollen Arabischen Ursprungs seyn. — Der zweyte Hengst war aus dem Lande Nevi (Nejed), einem Districte Arabiens, welchen die Wechabiten bewohnen.

berühmten Araber Godolphin verdankte, der auch den Regulus erzeugte. Im J. 1812., also vier Jahre alt, konnte man Dwerton schon als den besten Hengst betrachten. Im August desselben Jahres gewann er schon im Wettrennen zu York 600 Guineen, und hatte den Ruhm, eine Kosamunde, einen Stared, einen Houbert, und eine Kosalinde zu besiegen. Das Alter benahm ihn nach und nach seine Schnelligkeit, und er ward daher zur Fortpflanzung einer alten so berühmten Race bestimmt. Seinen Ruhm zu erlöschten, mußte man seiner beyden berühmten Söhne Coseghte und Kolla verweisen!

Im Sommer 1825. starb in der Stuterey des Herrn Hutchinson zu Shipton in England der berühmte Hengst Dwerton. Shipton liegt unweit York, und es werden dort jährlich die großen Wettrennen gehalten. Er ward feyerlich beerdigt; sein Leichenbegängniß kostete 30 Pf. St. — Seine Parentation war folgende: „Am letzten Sonntage schied Dwerton, der berühmte Hengst zu Shipton, der 51 Fuß in einer Secunde durchlief, aus diesem Leben. Er war geboren 1808. Er hatte König Feyes zum Vater, Donna Bramble zur Mutter, Herodes zum Großvater, und Seix zur Großmutter, welche letztere ihr Leben dem

Die Pferde der Turkomanen, am Caucasus, besitzen nicht die Schnelligkeit der Englischen, aber sie sind weit dauerhafter. Sie haben große starke Viertel, wie die Englischen Pferde, oft schöne Schultern, reine Füße, und starkes, obgleich wenig, Fleisch ohne Fett. Indessen kann man nur wenige darunter schön nennen, welches jedoch mehr dem Mangel an Fleisch und der Vernachlässigung ihres Aeußern als ihrer Gestalt zuzuschreiben zu seyn scheint.

Es ist zum Erstaunen, welche Anstrengung sie ertragen können, und es ist eine in Persien allgemein anerkannte Thatsache, daß sie oft auf einem Raubzuge, mit ihrem Reiter

und mit Lebensmitteln beladen, sieben bis acht Tage nach einander, jeden Tag sechzehn bis zwanzig Deutsche Meilen laufen. Zu solchen Zügen werden sie regelmäßig vorbereitet. Man läßt sie täglich eine lange Strecke laufen, füttert sie sparsam mit Gerste allein, und läßt sie Nachts unter Decken schwitzen, bis sie alles Fett verloren haben, und das Fleisch fest und zäh geworden ist, welches der Turkomane an den Muskeln fühlt; dann sagt er zum Lobe des Thieres, sein Fleisch sey Marmor. In Forsters Reise in Khorasan (einer Persischen Provinz) liest man, daß ein Turkoman sich erbot, in höchstens sechs Tagen von Musched nach Teheran, oder von Musched nach Buchara, beydes eine Entfernung von wenigstens hundert Deutschen Meilen, zu reiten, und Hunderte von Turkomanen und Persern bestätigten die Ausführbarkeit des Unternehmens. — Die Turkomanen haben noch eine kleinere Art von Pferden, die zwar nicht das feine Blut der größern Race haben, aber noch ausdauernder zu seyn scheinen; diese sind die zahlreichsten. Die Turkomanen lehren ihre Pferde, im Kampfe auszuschlagen, und Menschen und Thiere zu beißen, welches sie für Fremde gefährlich macht. — Diese Pferde sind keinesweges wohlfeil; man bezahlt für Thiere von der bessern Zucht 150 bis 200, ja selbst 350 bis 400 Carolinen. Wenn ein Pferd nur einigermaßen stark und gut ist, kostet es

50 bis 100 Carolinen; und selbst gute Pferde von der kleinern Zucht, Tabus genannt, die in der Wüste erzogen sind, verlaufen sich für 30 bis 40 Carolinen. — Die Ursachen des gegenwärtigen hohen Preises sind theils die vermehrte Ausfuhr dieser Pferde in die benachbarten Länder, theils die Kriege, welche die Gegenden, wo die bessern Pferde gezogen werden, beunruhigt haben.

Pferde von solcher Kraft und Ausdauer kennt man in Deutschland nicht, aber auch keine so hohe Preise. Daß indeß die Deutschen Pferde bey gehöriger Schonung in der Jugend und bey guter Wartung große Anstrengungen ertragen können, und ein hohes Alter erreichen, ist bekannt.

Einen vorzüglichsten Marstall besitzt der Fürst von Lippe-Detmold. Man findet dort auserlesene Pferde aus dem Senner Gestüte, welche von außerordentlicher Dauer seyn sollen, aber auch hoch im Preise sind. Unter den dortigen Beschältern sind mehrere von ausländischer Race, und 16 derselben sind zum Bedecken im Lande vertheilt. — Die Pferde von den Senner Hengsten und den Land-Stuten nennt man Halbsenner; diese sind zu einem billigen Preise zu haben. Man lobt ihre Ausdauer; indeß sind sie nur von mittler Größe, und wohl mehr zum Reiten als zu Wagenpferden zu empfehlen.



Die für das Herzogthum Oldenburg angeordnete Köhrungs-Commission leistet viel. Da ihrem wohlgeübtem Auge bey der Köhrung nicht leicht ein Fehler an den Beschälern entgehen wird, so wird durch Zurückweisung der mit Fehlern behafteten und sonst untauglichen Hengste der Verschlimmerung der Pferde durch fremde Beschäler gehoben werden kann.

Ideen zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen,

oder

über die Dienste und Frohnen der nach westphälischem Eigenthumsrechte hörigen Bauern.

(Fortsetzung.)

Was konnte wohl aus der Staatsactie, Wehrgut, welche als eine gemeine Münze in die Hand eines Soldaten übergegangen war, anders werden, als ein Mancipium, ein Knechts-erbe, von welchen wir eingangs gesprochen haben? Die Mansi serviles und Mansi censuales kamen jetzt in eine Classe, und wie es bey uns nur Herren und Sclaven gab, so gab es auch nur noch Mansi dominicati und indominicati, Knechte, und Herrngut.

Der Schritte, welcher auf diese Art geschah, war auch nicht so besonders auffallend und unvorbereitet. Die Abgaben und Leistungen waren auf beyden Arten von Bauergütern, welche sich oftmals in einer Hand vereinigten, von derselben Natur, und bestanden in Früchten, Vieh, Hand- und Spanndiensten. Das Recht der Edelobgte, als Hauptleute des Heerbanns seine Gemeinen zu

züchtigen, mochte sich die letzte Zeit so ziemlich der Behandlung der Sclaven genähert haben. Das Interesse, welches der Grundeigenthümer hat, nichts von den zur Pacht ausgethasenen Grundstücken abhänden kommen zu lassen, fiel mit der Verpflichtung des Edelvogts, das Heerbannsgut zusammen zu halten, in Eins. Die Recognition, welche dieser erhielt, wenn ein neuer Wehrfester in die Compagnie trat, und das Heergeräth seines Vormesers dem Hauptmann aufweisen mußte, konnte recht gut mit dem, was der Eigenbehörige für das, dem Gutsherrn durch den Tod seines Vorgängers zugefallene, Inventar der Stätte entrichten mußte, vereinigt und Gewinn und Sterbfall zusammenbezahlt werden. Kurz, die Zeit und Umstände waren ganz darnach gestaltet, Wehrmannsgut und Knechtsgut für eins zu nehmen, und die Grundsätze des letzteren, als dem

Geiste des Faustrechts analoger, vorherrschen zu lassen.

Von eben dieser Zeit gilt es, was Kunde in seinem Deutschen Privatrechte §. 484. behauptet, daß damals der Zustand der Bauern viel gemeiner und drückender gewesen sey, als er heute ist. Und diese Zeit ist es auch, die der Zeit, wo unsere Eigenthumsordnungen zuerst in einzelnen Verfügungen heraus kamen, nicht soweit entfernt lag, daß nicht, was damals Observanz gewesen, noch im Gedächtniß der Menschen geblieben seyn sollte, so daß es nicht zu verwundern ist, daß darin bloß von Verbindlichkeiten der Bauern und so wenig von ihren Rechten die Rede ist.

Nach dem, was hier nun über den Ursprung und die Natur der von den Eigenbehörigen ihren Gutsherrn zu leistenden Diensten gesagt und nachgewiesen worden ist, kann für dieselben kein anderer Grundsatz gelten als dieser: daß im Allgemeinen ein jedes eigenbehörige Erbe, außer seiner sogenannten Pacht, zu allen und jeden Diensten verpflichtet ist, welche der Gutsherr von seinem Bauer, als Inhaber dieser Stätte, in Folge seines Rechts sowohl auf die Person desselben als auf das Inventar des Prädiiums fordern kann. Die Münstersche Erbpachtordnung, von welcher wir hier gleich anfangs bemerkt haben, daß sie in den Bestimmungen, welche darüber die Eigenthumsordnung enthält, nichts verändert hat, hat diesen Grundsatz mit der natür-

lichen Einschränkung, es seye dann, daß die Nichtdienstpflichtigkeit erweislich dargethan würde, klar und unumwunden §. 87. ausgesprochen.

Zufolge dieses Grundsatzes aber müssen auch alle Dienste, die in Gemäßheit desselben geleistet werden, als ungemessen betrachtet werden, d. h. nur in soweit gemessen erscheinen, als es nicht in der Billigkeit und Klugheit des Gutsherrn liegen kann, die Maschine zu Grunde gehen zu lassen, welche nicht für heute und morgen, sondern für die Dauer nutzbare Sachen hervor bringen soll. Auch diesen Grundsatz hat gedachte Erbpachtordnung dadurch anerkannt, daß sie §. 101. verordnet hat: Wenn auch ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht und bedungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werke gehen, und dem Erbpächter soviel Zeit lassen und vergönnen, als zu Bestellung seiner eigenen Aecker erfordert wird: und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Erbpächter bestellt werden, erträglich und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde nicht darunter leiden.

Bei der endlichen Natur alles Irdischen sind wohl überhaupt die Dinge gemessen; und die Vernunft ist wohl in uns die Eigenschaft, welche uns das Maas aller Dinge angiebt. Diesem nach scheint das Maas der Dienste, nicht allein in der Möglichkeit des Dienstpflichtigen, welche die hier so eben angezogene Gesetzstelle allein ausspricht, sondern auch in dem



Bedürfnisse des Betheiligten zu liegen — wohl bemerkt, daß die Möglichkeit aus den Mitteln der Stätte hervorgehen müsse *)!

Es verstand sich wohl von selbst, daß, als der Staat seine alten Rechte auf einen Theil der Eigenbehörigen wieder hervorziehen wollte, und, da er diesen nicht mehr herausfinden konnte, sie auf alle ausdehnte, er dafür Sorge tragen mußte, daß der Bauer, den er nun wieder zum Staatsbürger emancipirt hatte, indem er zur Steuer und der Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet worden war, nicht mit Diensten und Abgaben von Seiten des Gutsherrn überladen werde, und für die öffentlichen Lasten gut bleibe. Es war demnach wohl auf seinen Betrieb, daß, wo es nicht anders vereinbart sey, die Dienstpflicht als Maximum auf einen Wochendienst festgesetzt wurde.

Allein wann waren die Vereinbarungen getroffen worden, welche eine Ausnahme von diesem Wochendienste rechtlich begründen und einen höheren Satz zulässig machen sollen? Wird auch bey der Steuerumlage auf die gutsherrlichen Lasten der Stätte Rücksicht genommen? und ist darauf Rücksicht genommen worden?

Nicht alle ungemessene Dienste sind drückend; und nicht alle gemessene erträglich!

Die Eigenbehörigen des Hauses Lage, erzählt Kldntrup in seinem Alphabetischen Handbuche des Denabrückischen Gewohnheitsrechts „werden nach der Reihe zum Dienste „aufgeboden, und da der Gutsherr „nicht so viele Dienste braucht, kommen dieselben selten um. Das Haus „Lage hat sich oft erboten: statt der „ungemessenen Dienste den wöchentlichen Spanndienst zu nehmen; allein die Dienstpflichtigen wollen sich „nicht dazu entschließen, weil sie sich „dadurch sehr verschlimmern würden.“

Dagegen kenne ich in hiesiger Gegend ein anderes adeliches Haus, welches vier Bauern hat, wovon ein jeder, außer seinen sonstigen Prästationen, die Dienstverpflichtung hat, tagtäglich mit 4 Pferden und 2 Knechten zu Hofe zu dienen. Unter diesen Pflichten ist einer, dessen Stätte kaum 13 Malter Bechtaer Maasses Ackerland enthält, mithin nach richtigen oeconomischen Grundsätzen füglich mit 3 Pferden bestellt werden kann; da überdies das ganze Areal an cultivirtem Grund etwa 20 Malter hat. Von den 3 übrigen Bauern mag der größte 40 Malter Einsaat haben.

*) Dem Principe der unbedingten Leib- und Erbunterthänigkeit zufolge konnte die Erbpachtsordnung nicht anders als auf die Möglichkeit des Dienstpflichtigen sehen: da die Dienstpflicht des Slaven unbegränzt ist.

(Der Schluß folgt.)